

Vertrag

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein - nachfolgend Land genannt -,
endvertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
- nachfolgend MELUND genannt -,

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch den Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter,
dieser wiederum vertreten durch
geschwärzter Text
- nachfolgend Nordkirche genannt -,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das Land sichert der Nordkirche zu, beginnend am 01.08.2019 für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) mit 122 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im Standard-Dienstformat) eine Zuwendung als teilnehmendenbezogenen monatlichen Festbetrag bis zur Höhe von insgesamt 1.024.800,00 Euro je Projektjahr zu bewilligen.

Zur Durchführung des FÖJ mit Geflüchteten soll außerdem für 8 weitere Plätze ein teilnehmendenbezogener monatlicher Festbetrag bis zur Höhe von insgesamt 76.399,68 Euro je Projektjahr gewährt werden. Projektjahr (FÖJ-Jahr) ist jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Landeshaushalt veranschlagten Mittel.

Aus der Bewilligung einer Zuwendung nach Maßgabe dieses Vertrages kann nicht geschlossen werden, dass auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages in nachfolgenden Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO; Anlage) durch das Land wird im Rahmen dieses Vertrages verbindlich vereinbart. Die Bewilligung der jährlichen Zuwendung erfolgt durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe dieses Vertrages und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage).

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses beteiligt sich die Nordkirche mit einem Betrag von mindestens 52.600 Euro je Projektjahr.

Wird der Eigenanteil nicht voll für die vertraglich festgelegten 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer benötigt, ist in Abstimmung mit dem MELUND der nicht verwendete Eigenanteil für zusätzliche Ausgaben im FÖJ zweckentsprechend zu verwenden, gegebenenfalls auch erst in Folgejahren.

§ 2

Sollten sich Bewilligung oder Bereitstellung der komplementären Bundesmittel für das betreffende Projektjahr verzögern, die zur Durchführung des FÖJ in dem in § 1 genannten Umfang erforderlich sind, können die Vertragspartner vereinbaren, die Übereinkunft hinsichtlich der Anzahl einzurichtender Plätze vorübergehend auszusetzen. In diesem Fall treffen sie in gegenseitigem Einvernehmen eine Übergangsregelung, die so lange gilt, bis die Bundesmittel in ausreichender Höhe für das Projektjahr zur Verfügung stehen.

Die maximale Höhe der Landesförderung ändert sich dadurch nicht.

Die Nordkirche verpflichtet sich, jede Bewerberin und jeden Bewerber bereits vor der Zusage ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Besetzung auch eines bereits ausgewählten Platzes grundsätzlich von der finanziellen Deckung aller mit ihm verbundenen Kosten abhängig ist.

§ 3

Die Nordkirche verpflichtet sich, auf der Grundlage der FÖJ-Konzeption Schleswig-Holstein, der Seminarkonzeption Schleswig-Holstein (beide in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Beschlüsse des FÖJ-Ausschusses, die Trägerschaft für das FÖJ zu übernehmen und die Aufgaben des Trägers zur Durchführung des FÖJ gemäß Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.2008 (BGBl. Teil I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung durch die FÖJ-Projektleitung zu erfüllen.

Die Projektleitung ist eingerichtet beim Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Bereich Ökologische Freiwilligendienste) im Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter.

Ihr obliegt außerdem die Geschäftsführung für den FÖJ-Ausschuss gemäß den Bestimmungen der FÖJ-Konzeption.

§ 4

Zu den Aufgaben im Rahmen der Trägerschaft gehören:

1. das Vorhalten von Informationsmaterial;
2. der Nachweis von Einsatzstellen an Bewerberinnen und Bewerber;
3. die Zulassung von Einsatzstellen nach Genehmigung durch den FÖJ-Ausschuss;
4. die Erarbeitung eines Zuweisungsvorschlages der Bewerberinnen und Bewerber für das jeweilige FÖJ-Jahr;
5. die Abwicklung der Personalangelegenheiten (u. a. Zahlung der Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer);
6. die zentrale Betreuung, insbesondere
 - die fachliche und soziale Betreuung der Teilnehmenden,
 - die Begleitung der Seminararbeit, die beinhaltet, dass die Ziele der Seminare und die gewünschte Vielfalt an Themen und Methoden nach der Seminarkonzeption Schleswig-Holstein und der Pädagogischen Rahmenkonzeption für das Freiwillige Ökologische Jahr vom 02.06.1997 sicherzustellen sind,
 - die Überwachung der Einsatzstellen,

- die Verwaltung der Haushaltsmittel,
 - die Stellung des Zuwendungsantrages für die Bundesförderung des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) für das kommende FÖJ an das MELUND jeweils bis spätestens 10.03.eines Jahres,
 - die Stellung des Zuwendungsantrages für die Landesförderung unter Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende FÖJ an das MELUND jeweils bis spätestens 15.04. eines Jahres,
 - die Vorlage des vom MELUND genehmigten Haushaltsplanes beim FÖJ-Ausschuss zur Kenntnisnahme (sofern von ihm erbeten) und
 - die Erstellung des Verwendungsnachweises entsprechend dem jährlichen Zuwendungsbescheid;
7. die unmittelbare Berichterstattung an das MELUND bei besonderen Vorkommnissen wie zum Beispiel Anzeichen, die eine Aberkennung des Status als Einsatzstelle rechtfertigen würden.

Die Nordkirche benennt dem MELUND die nach den Ziffern 1-7 verantwortliche Person und deren Vertretung im Amt und teilt Personalveränderungen unverzüglich mit.

§ 5

Die Nordkirche bemüht sich, weitere Finanzierungsmöglichkeiten auch außerhalb der öffentlichen Förderung durch Land und Bund zu erschließen. Eine inhaltliche Einflussnahme von dritter Geberseite auf das FÖJ ist dabei auszuschließen.

Diese gegebenenfalls zusätzlich eingeworbenen und für die Nordkirche zweckgebundenen Mittel können im laufenden FÖJ grundsätzlich zur Deckung aller Kostenarten eingesetzt werden, sie dürfen allerdings den Eigenanteil nach § 1 nicht ersetzen.

Erreichen die zusätzlichen und für die Nordkirche zweckgebundenen Mittel eine Höhe, die es erlaubt, eine oder mehrere weitere bereits zugelassene Einsatzstellen gänzlich ohne Landesmittel (ggf. mit Bundesmitteln) so zu besetzen, dass eine anerkannte FÖJ-Dauer von mindestens 6 Monaten erreicht werden kann, verpflichtet sich die Nordkirche,

nach vorheriger Zustimmung des FÖJ-Ausschusses, weiteren Freiwilligen im Nachrückverfahren die Teilnahme am FÖJ zu ermöglichen.

Diese Regelung beinhaltet keine Vorentscheidung für künftige Vereinbarungen und gilt ausschließlich während der Vertragslaufzeit.

§ 6

Die Nordkirche bemüht sich außerdem, finanziell leistungsfähige Einsatzstellen zu gewinnen, die in der Lage sind, die Gesamtkosten eines FÖJ-Platzes zu übernehmen.

Über die Zulassung und Besetzung entscheidet der FÖJ-Ausschuss.

§ 7

Das FÖJ im europäischen Ausland wird von den Vertragspartnern unterstützt. Insgesamt können bis zu 10 Prozent der vom Land geförderten FÖJ-Plätze im Ausland eingerichtet werden. Die Schwerpunkte liegen im Ostseeraum und im Dänischen Wattenmeer.

Für die Aufteilung der Auslandsplätze sind die Nordkirche und die „Träbergemeinschaft für das FÖJ am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständig.

§ 8

Die Vertragspartner unterstützen ein ausgewogenes Verhältnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit unterschiedlichen Schulabschlüssen. Sie streben daher an, unter Bezug auf den aktuellen Stand den Anteil an Teilnehmenden mit Schulabschlüssen unterhalb einer Fachhochschulreife zu erhöhen.

§ 9

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund und nur zum Ablauf des FÖJ-Jahres jeweils zum 31.07. mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur

Kündigung durch das Land kann z.B. vorliegen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die FÖJ-Projektleitung, insbesondere der Verpflichtungen aus den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, sowie bei Reduzierung der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel.

§ 10

Die FÖJ-Projektleitung darf Presseerklärungen nur nach Absprache mit dem MELUND abgeben.

§ 11

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Zweck der ursprünglich gewollten Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12

Dieser Vertrag gilt vom Tage der Unterzeichnung bis zum 31. Juli 2024.

Kiel, den 17. Mai 2019

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Geschwärzter Text

(gezeichnet und gesiegelt)

Geschwärzter Text

Für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend und Alter

Geschwärzter Text

(gezeichnet und gesiegelt)

Geschwärzter Text